

## Aktuelles zur Vereinsbesteuerung und Statutenanpassung

Mit **Wartungserlass** 2005 (vom 2.1.2006) hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Vereinsrichtlinien (VereinR) geändert und damit seine Rechtsansicht zur Vereinsbesteuerung aktualisiert; weiters erfolgte eine **Gesetzesänderung** betreffend die Kapitalertragsteuerbefreiung.

### 1. Reisekostenersätze für Dienstnehmer

Die VereinsR regeln (siehe Rz 774) die **Kostenersätze für Funktionäre**, welche aber für Dienstnehmer des Vereines in den letzten 2 Jahren nicht anwendbar waren (siehe AÖF 2004/118). Mit dem neuen Wartungserlass wurde diese Regelung ab 2006 wieder aufgehoben; damit ist die **vom EinkommensteuerG abweichende Reisekostenregelung** für in einem **Dienstverhältnis** stehende Sportprofis sowie Ensemblemitglieder von in Vereinsform geführten Theatern oder Orchestern **wieder anwendbar**.

Die abweichenden Begünstigungen bestehen darin, dass für die Reise weder eine Mindestdauer noch Mindestentfernung erforderlich ist. Durch wiederholte Aufenthalte an ein und demselben Ort wird ferner kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Die auf solche Weise „steuerlich begünstigte“ Reise beginnt also schon beim Verlassen der Wohnung und der Sportler, der zB jeden Tag am gleichen Platz trainiert, befindet sich somit immer auf Reise und kann die folgenden **steuerfreien Reisediäten** in Anspruch nehmen:

- **Verpflegungskosten** bis 4 Stunden von € 13,20 und darüber € 26,40 pro Tag. Für **Fahrtkosten**, die Kosten des **Massenbeförderungsmittels** zuzüglich eines **Reisekostenausgleiches** von € 1,50 bis 4 Stunden und darüber € 3,00.
- Bei **Auslandsreisen** sind insgesamt € 36,70 pro Tag (um € 7,30 erhöhte Verpflegungskosten zuzüglich € 3,00 Reisekostenausgleich) steuerfrei. Dass dem Dienstnehmer auch der **Verkehrsabsetzbetrag** zusteht, wird in der Fachliteratur mit dem Hinweis auf § 33 Abs 5 Z 1 EStG begründet.
- **Nächtigungsgelder** sind in den VereinR nicht angeführt; laut BMF können diese daher **nicht steuerfrei** abgegolten werden, weil die Abgeltung von Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Unterhaltskosten) lediglich den Kostenersatz für Fahrtspeisen sowie den Verpflegungsmehraufwand betrifft. In der Regel werden die Nächtigungskosten vom Verein übernommen. Sollten sie aber vom Dienstnehmer selbst getragen werden, handelt es sich um absetzbare Werbungskosten. Durch die gegenständliche Änderung werden die Unterschiede bei den steuerbegünstigten Reisekostenersätzen sogar bei gleichen Einkunftsarten noch weiter vergrößert.

## 2. Befreiung von der Kapitalertragsteuer (KESt)

Vereine, die einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb führen, konnten schon bisher die KESt mittels „Befreiungserklärung“ vermeiden. Deren Nichtabgabe führte aber zu einem Verlust der Befreiung und konnte nicht mittels Rückzahlungsantrag behoben werden.

Ab **1.1.2006** ist mit dem AbgÄG 2005 folgende **Änderung** eingetreten: § 21 KStG sieht Ausnahmen von der durch Steuerabzug eingetretenen beschränkten Steuerpflicht vor. Darunter fallen bspw nunmehr auch Kapitalerträge, die einem von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Steuerpflichtigen im Rahmen eines ebenfalls steuerbefreiten Betriebes zuzurechnen sind. Damit sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine auch dann von der **KESt befreit**, wenn **keine Befreiungserklärung** abgegeben worden ist. Die allerdings vom Kreditinstitut automatisch einbehaltene KESt ist mittels Rückzahlungsantrag innerhalb von 5 Jahren vom Finanzamt zurückzufordern.

Diese **KESt-Befreiung** bezieht sich aber nur auf Kapitalerträge aus Geldeinlagen, sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Forderungswertpapieren, die **nachweislich im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb** stehen. Für Kapitalerträge aus veranlagten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden kann kein Rückzahlungsantrag gestellt werden. Eine überproportionale Zuordnung von Geldeinlagen einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb kann aber zu Schwierigkeiten mit dem Finanzamt führen.

## 3. Statutenanpassung

Sollten die Vereinsstatuten noch nicht dem VereinG 2002 angepasst sein, was ja bereits bis spätestens 30.6.2006 hätte erfolgt sein müssen, ist Gefahr im Verzug, weil die zwangsweise Auflösung des Vereines droht. Die wesentlichen Anpassungen betreffen:

- Das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan muss mindestens aus zwei natürlichen Personen bestehen.
- Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die keinem Organ angehören dürfen.
- Die Rechnungslegungsbestimmungen (kleine, mittlere und große Vereine) sind entsprechend zu beachten.

## 4. ZVR-Zahl

Die ZVR-Zahl (**Zentrale Vereins Register**) ist seit 1.4.2006 auf dem Briefpapier anzuführen. Siehe dazu <http://zvr.bmi.gv.at/Start>.